

Von: [REDACTED]@bundestag.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 14:05

An: [REDACTED] - MdB Ulla Jelpke

Betreff: Nachfrage zum Auftrag vom 19. Mai 2020 zu Quarantäne-Maßnahmen gegenüber Flüchtlingen

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir haben uns Ihre unten angehängte Fragestellung auch noch einmal angesehen.

Die einschlägige Rechtsgrundlage ist in jedem Fall, wie Sie auch schon schreiben, § 30 Abs. 3 IfSG zu finden. § 30 Abs. 3 S. 1 IfSG bestimmt, dass der/die Abgesonderte die Anordnungen der Absonderungseinrichtung zu befolgen und die Maßnahmen zu dulden hat, die der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung oder der Sicherung des Unterbringungszwecks dienen (Duldungspflicht). Dazu gehört auch die Befolgung der jeweiligen Anstalts- bzw. Hausordnung (Erdle, IfSG Kommentar, 7. Auflage 2020, § 30 Rn. 6; Gerhardt, IfSG Kommentar, 3. Auflage 2020, § 30 Rn 61). Dies wird man sicher so verstehen müssen, dass die sog. Abgesonderten zumindest die Regelungen der Anstaltsordnung einhalten müssen, die dem Betrieb der Einrichtung dienen (siehe die Regelung in § 30), wenn es sich aber um Regelungen handelt, die ganz konkret der Sicherstellung der Abschiebehaf dienen, wird man im Einzelfall sagen müssen, dass dies für die Abgesonderten nicht gelten darf.

Für die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren, die Sie in Ihrer e-mail ansprechen, gilt das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW), abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=7172017052910493895.

Gemäß § 16 Abs. 2 AHaftVollzG NRW dürfen beispielsweise Mobiltelefone verwendet werden, die keine Kamerafunktion haben. Gibt es eine solche Funktion, werden die Geräte ausgetauscht: Sofern dies technisch möglich ist, werden private Kontaktdaten, die auf einem abzugebenden Gerät gespeichert sind, auf das zur Verfügung gestellte Mobiltelefon übertragen. Sofern private Dokumente nicht übertragbar sind, werden diese in vertretbarem Umfang durch Ausdruck zugänglich gemacht. § 17 Abs. 3 AHaftVollzG NRW ermöglicht es den Untergebrachten, die Computer der Einrichtung zu nutzen. In Abs. 4 befindet sich jedoch eine Ausnahmeregelung, wonach die Regelung des Abs. 3 unter anderen dann eingeschränkt werden kann, wenn eine Gefährdung des Unterbringungszweckes zu befürchten ist. Ähnliche Regelungen sind auch an anderen Stellen im Gesetz zu finden. In § 7 AHaftVollzG NRW gibt es Regelungen zur Betreuung und Beratung. Zu beachten ist, dass die Einrichtung mit Stand vom März 2020 auf ihrer Internetseite darauf hinweist, dass Besuche aufgrund der Infektionsschutzregelungen zur Zeit nicht möglich seien (abrufbar unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/060_Dezernat_29/index.php).

Wenn das Personal, das in einer solchen Einrichtung tätig ist, die Handys von Abgesonderten einzieht und dies etwa mit dem Hinweis auf die Kamerafunktion der Geräte begründet, würde sich die Frage stellen, ob dies mit Blick auf die Regelung des Haftvollzugsgesetzes erfolgt und direkt den Umgang mit den Abschiebehäftlingen betrifft (etwa um Gefährdungen einzelner durch Veröffentlichungen von Fotos von Mithäftlingen auszuschließen) oder ob dies generell den störungsfreien Betrieb der Einrichtung gewährleisten soll, wobei sich dann sicher auch die Frage stellen würde, ob es heutzutage noch verhältnismäßig wäre, Kamerahandys einzuziehen.

In jedem Fall erscheint es ausgesprochen bedenklich, für die Personengruppe der Abgesonderten auf Regelungen eines Haftvollzugsgesetzes zu verweisen.

Aktuell gibt es eine Anfrage an die Bezirksregierung Detmold vom 1. Mai 2020, die sich nach den im vorliegenden Fall angewendeten Vollzugsvorschriften erkundigt. Am 22. Mai 2020 antwortete die Bezirksregierung, dass die Anfrage bearbeitet werde. Die Anfrage ist abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/absonderungshaft-in-buren/>.

Ich hoffe, diese Hinweise helfen Ihnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wissenschaftliche Dienste

[REDACTED]

-Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend-

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

10117 Berlin

Telefon: +49 30 [REDACTED]

Fax: +49 30 [REDACTED]

[REDACTED] [@bundestag.de](mailto:[REDACTED]@bundestag.de)

www.bundestag.de

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise:

<http://www.bundestag.de/service/datenschutz>